

Bekanntmachung am 18.03.2010 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

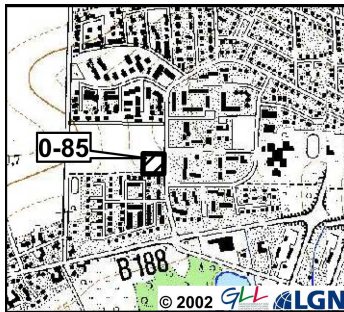
**Bekanntmachung der Stadt Burgdorf
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0-85 „Nahversorgung West“**

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 18.02.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0-85 „Nahversorgung West“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gleichzeitig wird auf die entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB hingewiesen.

Der Geltungsbereich liegt in der Weststadt von Burgdorf westlich der 'Mönkeburgstraße' und nördlich des 'Zilleweges'. Er bezieht sich teilweise auf das Flurstück 187/2 und auf das Flurstück 185/2 der Flur 1, Gemarkung Heeßel, sowie teilweise auf das Flurstück 68/43 der Flur 24, Gemarkung Burgdorf.



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf, Bergstr. 6, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Burgdorf, den 05.03.2010

STADT BURGDORF
Der Bürgermeister

Alfred Baxmann